

18. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung

vom

Auf Grund der §§ 4 Absatz 1, 11 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870) geändert worden ist, der §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist, der §§ 9 Absatz 1, 10 Absatz 1 und 28 des Landesabfallgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802) geändert worden ist, des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, sowie der §§ 2 Absatz 2 bis 4, 13 Absatz 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgaben-gesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Abfallgebührensatzung vom 19. Dezember 1996 (Heidelberger Stadtblatt vom 27. Dezember 1996), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. November 2013 (Heidelberger Stadtblatt vom 4. Dezember 2013, berichtigt im Heidelberger Stadtblatt vom 18. Dezember 2013), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzu.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Restmüllbehälter und Restmüll-Großraumbehälter bis 5 m³ setzt sich die Benutzungsgebühr aus einer nach Behältergröße gestaffelten Jahresgebühr und Leistungsgebühr zusammen.“

- b) In Absatz 3 wird Buchstabe a) wie folgt gefasst:

„a) Die Restmüllbehälter werden wöchentlich geleert.
Durch schriftlichen Antrag kann für den 120-Liter-, 240-Liter-, 660-Liter- sowie den 1 100-Liter-Restmüllbehälter eine 14-tägliche Leerung gewählt werden. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, die Restmüllbehälter, Restmüll-Großraumbehälter bis 5 m³ und Pressbehälter in den Zwischenwochen zur gebührenpflichtigen Zwischenleerung bereitzustellen. Zusätzliche sonstige Leerungen sind nach Vereinbarung möglich.
Durch schriftlichen Antrag kann für den 120-Liter-, 240-Liter-, 660-Liter- sowie 1 100-Liter-Restmüllbehälter die Leerung im Bedarfssystem gewählt werden, bei dem die Abfallbehälter an den vorgegebenen Abholtagen nur dann geleert werden, wenn der Bedarf durch äußerlich erkennbares Bereitstellen signalisiert wird.“

In Einzelfällen, die mit der Stadt abgestimmt sind, werden die 660-Liter- und 1 100-Liter-Restmüllbehälter im Voll- und Teilservice zweimal wöchentlich geleert.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) In Streusiedlungen werden Restmüll-, Bioabfall- und Papierbehälter nur 14-täglich oder im Bedarfssystem geleert; die Leerungen im Bedarfssystem erfolgen hier ebenfalls nur 14-täglich.“

d) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Bei Großraumbehältern größer als 5 m³ und bei Behältern für gepressten Abfall bemisst sich die Gebühr nach der Abfallmenge sowie den Personal-, Fahrzeug- und Behälterkosten.“

e) Absatz 11 wird aufgehoben.

f) Die Absätze 12 bis 17 werden die Absätze 11 bis 16.

g) Im neuen Absatz 13 werden die Wörter „nach Maßgabe des Absatzes 12 Satz 1“ durch die Wörter „nach Maßgabe des Absatzes 10“ ersetzt.

h) Der neue Absatz 15 wird wie folgt gefasst:

„(15) Bei der Selbstanlieferung in der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen sowie auf Recyclinghöfen wird eine Gebühr pro Anlieferung, pro Stückzahl oder nach dem Abfallgewicht erhoben.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.

b) In Absatz 6 wird die Angabe „bzw.“ durch die Wörter „oder der“ ersetzt.

4. Die Anlage (Abfallgebührenverzeichnis) zu § 4 Absatz 1 der Abfallgebührensatzung erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

**Gebührenverzeichnis
zur Abfallgebührensatzung
(Abfallgebührenverzeichnis - GebVerz-AGS)**

1. Restmüllbehälter

1.1 Die Gebühren betragen:

1.1.1 ohne den Service des Raus- und Reinstellens (Teilservice)

Für einen 60-Liter-Behälter	
Jahresgebühr	90,00 Euro / Jahr
Leistungsgebühr im Bedarfssystem	2,80 Euro / Leerung
Für einen 120-Liter-Behälter	
Jahresgebühr	90,00 Euro / Jahr
Leistungsgebühr	
- bei wöchentlicher Leerung	291,20 Euro / Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	145,60 Euro / Jahr
- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	5,60 Euro / Leerung
- für Spitzenmengen in von der Stadt hierfür ausgegebenen Säcken	5,60 Euro / Sack
Für einen 240-Liter-Behälter	
Jahresgebühr	180,00 Euro / Jahr
Leistungsgebühr	
- bei wöchentlicher Leerung	582,40 Euro / Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	291,20 Euro / Jahr
- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	11,20 Euro / Leerung
Für einen 660-Liter-Behälter	
Jahresgebühr	495,00 Euro / Jahr
Leistungsgebühr	
- bei wöchentlicher Leerung	1.601,60 Euro / Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	800,80 Euro / Jahr
- bei zweimal wöchentlicher Leerung	3.203,20 Euro / Jahr
- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	30,80 Euro / Leerung
Für einen 1100-Liter-Behälter	
Jahresgebühr	825,00 Euro / Jahr
Leistungsgebühr	
- bei wöchentlicher Leerung	2.667,60 Euro / Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	1.333,80 Euro / Jahr
- bei zweimal wöchentlicher Leerung	5.335,20 Euro / Jahr
- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	51,30 Euro / Leerung

1.1.2 inklusive des Services des Raus- und Reinstellens
bei satzungskonformen Standplätzen (Vollservice)

Für einen 60-Liter-Behälter	
Jahresgebühr	90,00 Euro / Jahr
Leistungsgebühr im Bedarfssystem	3,10 Euro / Leerung

Für einen 120-Liter-Behälter	
Jahresgebühr	90,00 Euro / Jahr
Leistungsgebühr	
- bei wöchentlicher Leerung	306,80 Euro / Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	153,40 Euro / Jahr
- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	5,90 Euro / Leerung
Für einen 240-Liter-Behälter	
Jahresgebühr	180,00 Euro / Jahr
Leistungsgebühr	
- bei wöchentlicher Leerung	603,20 Euro / Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	301,60 Euro / Jahr
- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	11,60 Euro / Leerung
Für einen 660-Liter-Behälter	
Jahresgebühr	495,00 Euro / Jahr
Leistungsgebühr	
- bei wöchentlicher Leerung	1.643,20 Euro / Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	821,60 Euro / Jahr
- bei zweimal wöchentlicher Leerung	3.286,40 Euro / Jahr
- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	31,60 Euro / Leerung
Für einen 1100-Liter-Behälter	
Jahresgebühr	825,00 Euro / Jahr
Leistungsgebühr	
- bei wöchentlicher Leerung	2.714,40 Euro / Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	1.357,20 Euro / Jahr
- bei zweimal wöchentlicher Leerung	5.428,80 Euro / Jahr
- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	52,20 Euro / Leerung
1.1.3 Für das Raus- und Reinstellen bei nicht satzungskonformen Standplätzen (Komfortservice) sind folgende, gegenüber den Gebühren nach Nr. 1.1.2 zusätzliche Gebühren zu entrichten:	
a) Für einen 60-Liter-Behälter bei Abholung im Bedarfssystem	
- in der Komfortstufe 1	14,10 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 2	28,20 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 3	42,30 Euro / Jahr
b) Für einen 120-Liter-Behälter bei wöchentlicher Leerung	
- in der Komfortstufe 1	28,20 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 2	56,40 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 3	84,60 Euro / Jahr
bei 14-täglicher Leerung oder Abholung im Bedarfssystem	
- in der Komfortstufe 1	14,10 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 2	28,20 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 3	42,30 Euro / Jahr
c) Für einen 240-Liter-Behälter bei wöchentlicher Leerung	
- in der Komfortstufe 1	56,40 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 2	112,80 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 3	169,20 Euro / Jahr
bei 14-täglicher Leerung oder Abholung im Bedarfssystem	
- in der Komfortstufe 1	28,20 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 2	56,40 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 3	84,60 Euro / Jahr

d) Für einen 660-Liter-Behälter bei wöchentlicher Leerung	
- in der Komfortstufe 1	155,60 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 2	311,20 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 3	466,80 Euro / Jahr
bei 14-täglicher Leerung oder Abholung im Bedarfssystem	
- in der Komfortstufe 1	77,80 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 2	155,60 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 3	233,40 Euro / Jahr
e) Für einen 1100-Liter-Behälter bei wöchentlicher Leerung	
- in der Komfortstufe 1	259,60 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 2	519,20 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 3	778,80 Euro / Jahr
bei 14-täglicher Leerung oder Abholung im Bedarfssystem	
- in der Komfortstufe 1	129,80 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 2	259,60 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 3	389,40 Euro / Jahr

1.2 Die Gebühren für Restmüll-Großraumbehälter betragen:

Für einen 2,5 m³-Großraumbehälter

	Jahresgebühr Euro / Jahr	Leistungsgebühr Euro / Jahr	gesamt Euro / Jahr
bei 14-täglicher Abholung	937,50	3.031,60	3.969,10
bei einm. Abholung/Woche	1.875,00	6.063,20	7.938,20
bei zweim. Abholung/Woche	3.750,00	12.126,40	15.876,40
bei jeder Zwischenleerung und sonstigen Abholung			116,60 Euro / Abh.

Für einen 5 m³-Großraumbehälter

	Jahresgebühr Euro/Jahr	Leistungsgebühr Euro/Jahr	gesamt Euro/Jahr
bei 14-täglicher Abholung	1.875,00	6.063,20	7.938,20
bei einm. Abholung/Woche	3.750,00	12.126,40	15.876,40
bei zweim. Abholung/Woche	7.500,00	24.252,80	31.752,80
bei dreim. Abholung/Woche	11.250,00	36.379,20	47.629,20
bei fünfm. Abholung/Woche	18.750,00	60.632,00	79.382,00
bei jeder Zwischenleerung und sonstigen Abholung			233,20 Euro / Abh.

Für einen 10 m³-Großraumbehälter

- je Tonne Restmüll	127,00 Euro
- Behältermiete	28,70 Euro / Monat

Für einen 35 m³-Großraumbehälter

- je Tonne Restmüll	127,00 Euro
- Behältermiete	54,90 Euro / Monat

Hinzu kommen nach Nr. 4.1 die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle.

1.3 Die Gebühren für Pressbehälter betragen:
für einen Behälter für gepressten Abfall

- je Tonne Restmüll 127,00 Euro

Hinzu kommen nach Nr.4.1 die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle.

1.4. Bei zugelassenem Verdichten des Restmülls (§ 15 Abs. 8 S. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) wird ein Gebührensuschlag von 70% der ohne Verpressung zu zahlenden Leistungsgebühr erhoben.

2. Behälter für Abfälle zur Verwertung

2.1 Die Gebühren für Bioabfallbehälter betragen:

2.1.1 ohne den Service des Raus- und Reinstellens (Teilservice)

Für einen 120-Liter-Bioabfallbehälter

- bei wöchentlicher Leerung gebührenfrei
- bei 14-täglicher Leerung gebührenfrei
- für Zwischenleerungen gebührenfrei
- für Spitzenmengen in von der Stadt hierfür ausgegebenen Säcken 1,00 Euro / Sack

Für einen 240-Liter-Bioabfallbehälter

- bei wöchentlicher Leerung gebührenfrei
- bei 14-täglicher Leerung gebührenfrei
- für Zwischenleerungen gebührenfrei

2.1.2 inklusive des Services des Raus- und Reinstellens (Vollservice)

Für einen 120-Liter-Bioabfallbehälter

- bei wöchentlicher Leerung 15,60 Euro / Jahr
- bei 14-täglicher Leerung 7,80 Euro / Jahr
- für Zwischenleerungen gebührenfrei

Für einen 240-Liter-Bioabfallbehälter

- bei wöchentlicher Leerung 20,80 Euro / Jahr
- bei 14-täglicher Leerung 10,40 Euro / Jahr
- für Zwischenleerungen gebührenfrei

2.1.3 Für das Raus- und Reinstellen bei nicht satzungskonformen Standplätzen (Komfortservice) sind folgende, gegenüber den Gebühren Nr. 2.1.2, zusätzlichen Gebühren zu entrichten:

Für einen 120-Liter und 240-Liter-Behälter die in Nr. 1.1.3 b) und c) dieses Gebührenverzeichnisses festgelegten zusätzlichen Gebühren.

2.2 Die Gebühren für Papierbehälter aus Haushaltungen betragen:

2.2.1 ohne den Service des Raus- und Reinstellens (Teilservice)

Bei 14-täglicher Leerung gebührenfrei

Für einen 660-Liter-Papierbehälter

- bei wöchentlicher Leerung 240,60 Euro / Jahr

Für einen 1.100-Liter-Papierbehälter

- bei wöchentlicher Leerung	401,00 Euro / Jahr
2.2.2 inklusive des Services des Raus- und Reinstellens (Vollservice)	
Für einen 120-Liter-Papierbehälter	
- bei 14-täglicher Leerung	7,80 Euro / Jahr
Für einen 240-Liter-Papierbehälter	
- bei 14-täglicher Leerung	10,40 Euro / Jahr
Für einen 660-Liter-Papierbehälter	
- bei wöchentlicher Leerung	282,20 Euro / Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	20,80 Euro / Jahr
Für einen 1.100-Liter-Papierbehälter	
- bei wöchentlicher Leerung	447,80 Euro / Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	23,40 Euro / Jahr
2.2.3. Für das Raus- und Reinstellen bei nicht satzungskonformen Standplätzen (Komfortservice) sind folgende, gegenüber den Gebühren nach Nr. 2.3.2 zusätzliche Gebühren zu entrichten:	
Für einen 120-Liter und 240-Liter-Behälter bei 14-täglicher Leerung sowie für einen 660-Liter und 1.100-Liter-Behälter bei wöchentlicher und 14-täglicher Leerung die in Nr. 1.1.3 a) bis d) dieses Gebührenverzeichnisses festgelegten zusätzlichen Gebühren.	
3.1 Die einmalige Gebühr für den Erwerb des für die Abholung im Vollservice und im Komfortservice erforderlichen Aufklebers (§ 3 Abs. 6) beträgt	5,00 Euro / Aufkleber
3.2 Die Bearbeitungsgebühr für den jährlichen erneuten Anschluss an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung (§ 3 Abs. 8) beträgt	15,00 Euro / Bereitst.
3.3 Die Gebühr für eine Änderung der Zahl, Art, Größe, des Entsorgungsrhythmus oder der Serviceart der Abfallbehälter (§ 3 Abs. 9, S. 4) beträgt:	15,00 Euro / Änderung
4.1 Die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren von Abfällen aller Behälter betragen	
1. je Stunde Arbeitszeit pro Mitarbeiter	37,00 Euro
2. je Betriebsstunde des Leerungsfahrzeuges einschließlich der anteiligen An- und Abfahrtszeit	
a) Absetzkipper	37,30 Euro
b) Abrollkipper	43,10 Euro
c) Müllwagen, Umleerwagen	45,30 Euro
zuzügl. der für die abgeholte Abfallmenge bei der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage aufgrund der Nr. 7 zu erhebenden Gebühr.	
4.2 Gebühr für das separate Anfahren aller Behälter bis 5 m ³ zur Abfallentsorgung	29,80 Euro / Anfahrt
Hinzu kommen nach Nr. 1.1.1, 1.1.2 und 1.2 die Gebühren für die Zwischenleerung oder sonstige Leerung.	
4.3 Gebühr für das separate Stellen und Holen aller Behälter bis 5 m ³	28,30 Euro / Transport
Hinzu kommen nach Nr. 1.1.1, 1.1.2 und 1.2 die Gebühren für die Zwischenleerung oder sonstige Leerung.	

5. Die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren unerlaubt abgelagerter Abfälle werden nach der unter Nr. 4 getroffenen Regelung erhoben.
- 6.1 Gebühren für die Entsorgung von nicht recyclingfähigem Erdaushub und Bauschutt
- an den Recyclinghöfen (maximal bis 100 kg) 7,20 Euro / Anlieferung
 - in der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen (maximal 1000 kg) 72,00 Euro / Tonne
- 6.2 Anlieferung von recyclingfähigem Bauschutt, Sperrmüll, Holz, Flach- und Spiegelglas, Teppichboden, Baumstämme und Baumwurzeln an den Recyclinghöfen
- bis ca. ½ m³ (= ½ Kofferraumladung) 4,00 Euro / Anlieferung
 - bis ca. 1 m³ (= Kofferraumladung) 8,00 Euro / Anlieferung
7. Gebühren für die Entsorgung einer Gewichtstonne Abfall/Wertstoff in der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen
- 7.1 Die Gebühr beträgt:
- je Tonne Restmüll, je Tonne Sperrmüll 127,00 Euro
 - je Tonne Grünschnitt aus Handel, Handwerk und Gewerbe 43,60 Euro
- 7.2 Die der Stadt Heidelberg durch die Fremdentorgung asbesthaltiger Abfälle sowie Mineralfaserabfälle entstehenden Kosten sind bei der Anlieferung von dem Anlieferer zu erstatten. Die jeweilige Höhe der Kosten wird allgemein bekannt gemacht.
- 7.3 Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Brückenwaage in der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen:
- Die Gebühr je Wiegung beträgt 7,90 Euro. In der Gebühr ist das Zurückwiegen des leeren Fahrzeuges und die Ausstellung eines Wiegescheines inbegriffen.
8. Anlieferung von Altreifen bis zu 4 Stück 2,90 Euro / Stück
- 8.2 Anlieferung von Feuerlöschern und Gasflaschen
- Feuerlöscher (Halon) 74,90 Euro / Stück
 - Feuerlöscher (Pulver + CO₂) 22,50 Euro / Stück
 - Gasflaschen
 - 0,450 kg 3,80 Euro / Stück
 - 0,465 kg 3,80 Euro / Stück
 - 1,750 kg 7,50 Euro / Stück
 - 6,000 kg 15,00 Euro / Stück
 - 11,000 kg 18,00 Euro / Stück
 - 33,000 kg 37,50 Euro / Stück
9. Die der Stadt Heidelberg durch die Fremdentorgung von Sonderabfällen aus Handel, Handwerk und Gewerbe entstehenden Kosten sind anlässlich der Anlieferung von dem Anlieferer zu erstatten. Die jeweilige Höhe der Kosten wird allgemein bekannt gemacht.

10. Abholung von Sperrmüll

10.1 Sperrmüllabholung aus Haushaltungen

- bis 3 m³ gebührenfrei
- je weiterem angefangenen Kubikmeter 34,90 Euro / m³
- Vollservice - je angefangene halbe Stunde 20,60 Euro

10.2 Express-Sperrmüll aus Haushaltungen (max. 3 m³)

- je weiterem angefangenen Kubikmeter 79,00 Euro / Auftrag
- je weiterem angefangenen Kubikmeter 34,90 Euro / m³
- Vollservice - je angefangene halbe Stunde 20,60 Euro